

Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 26. August 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§1

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen werden zur Anpassung an Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 BayHSchG wie folgt geändert:

1. Ordnung für das Theologische Abschlußexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 1982 (KMBI II 1983 S. 555), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 1997 (KWMBI II S. 865):
In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
2. Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 1984 (KMBI II S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 1993 (KWMBI II S. 815):
In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
3. Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 14. August 1992 (KWMBI II S. 542):
In § 10 Abs. 3 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
4. Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium (Magisterprüfungsordnung - MagPO) vom 23. September 1982 (KMBI II S. 803), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 1998 (KWMBI II S. 1253):
§ 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Absatz 2 gilt entsprechend.“
5. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 1982 (KMBI II S. 735), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 1995 (KWMBI II S. 977):
 - a) In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „um mehr als zwei“ durch die Worte „um mehr als ein“ ersetzt.
 - b) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden.“

bb) In Absatz 4 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender Satz:
„²Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Psychogerontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 1986 (KMBI II S. 286), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 379):
§ 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung:
„Absatz 3 gilt entsprechend.“. Satz 3 wird aufgehoben.
7. Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163):
In § 7 Satz 1 werden die Worte „eines weiteren Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
8. Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung für Studenten im Magisterstudiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. April 1989 (KWMBI II S. 199):
§ 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „eines weiteren Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Absatz 1 gilt entsprechend.“
9. Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190), geändert durch Satzung vom 16. Juli 1998 (KWMBI II S. 1125):
 - a) § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - b) § 23 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein.“
10. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Oktober 1981 (KMBI II 1982 S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 1993 (KWMBI II S. 818):
 - a) In § 5 Abs. 5 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
 - b) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Absatz 3 gilt entsprechend.“
11. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186), geändert durch Satzung vom 30. März 1995 (KWMBI II S. 724):
 - a) In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - b) § 18 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein.“

bb) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Absatz 2 gilt entsprechend.“

12. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 1997 (KWMBI II S. 294):

- a) In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- b) § 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein.“
 - bb) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Absatz 2 gilt entsprechend.“
- c) In § 26 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„²§ 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

13. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. August 1990 (KWMBI II S. 360, ber. 1991 II S.35):

- a) In § 3 Abs. 6 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
- b) § 24 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden.“
 - bb) In Absatz 4 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender Satz:
„²Absatz 3 gilt entsprechend.“
- c) In § 32 Abs. 3 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender Satz:
„²§ 24 Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mineralogie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 1982 (KMBI II S. 712), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 1992 (KWMBI II S. 508):

- a) In § 4 Abs. 2 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
- b) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden.“
 - bb) In Absatz 4 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender Satz:
„²Absatz 3 gilt entsprechend.“

15. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. August 1982 (KMBI II S. 741), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 1994 (KWMBI II S. 574):

- a) In § 3 Abs. 5 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
- b) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden.“
 - bb) In Absatz 4 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender Satz:
„²Absatz 3 gilt entsprechend.“

16. Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 8. Februar 1994 (KWMBI II S. 244):

§ 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein.“

17. Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 1980 (KMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 1999 (KWMBI II S. 325):

a) In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

bb) In Absatz 3 tritt an die Stelle der Halbsätze 2 und 3 folgender Halbsatz:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

§2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vorschriften gemäß § 1 über die auf ein Semester gekürzte Frist zur Verschiebung der Vor- und Zwischenprüfung (Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG) finden erstmals Anwendung in den Prüfungsterminen des WS 1999/2000.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12. August 1999 Nr. X/4-5e66A(BA1)-6/36 683.

Erlangen, den 26. August 1999
In Vertretung



Prof. Dr. B. Naumann
Prorektor

Die Satzung wurde am 26. August 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. August 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. August 1999.